

Gemeinde Badenweiler

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

in der Fassung vom 26.11.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

(2) Die Gemeinde beauftragt die Badenweiler Thermen- und Touristik GmbH, die Kurtaxe zu berechnen, die Kurtaxebescheide anzufertigen und zu versenden, die Kurtaxe entgegen zu nehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Badenweiler, das in die nachstehenden Kurbezirke eingeteilt ist:

Kurbezirk I ist das Gebiet südlich der Linie Marzeller Weg bis unterhalb "Haus am Wald", zum Kurbezirk II gehört das Gebiet nördlich der Linie Marzeller Weg bis unterhalb "Haus am Wald" (mit Ausnahme des Wohngebietes "Moosmatt") und das Grundstück "Hausbaden",

Kurbezirk IIa ist das Wohngebiet "Moosmatt",

Kurbezirk III ist der Ortsteil Lipburg mit Ausnahme des Grundstückes "Hausbaden",

Kurbezirk IV ist der Ortsteil Schweighof.

Der Verlauf der Grenze zwischen den Kurbezirken I und II ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen.

§ 3

Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 Abs. 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Nicht kurtaxepflichtig sind ortsfremde Personen, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(4) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern und Kliniken, erhoben. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 4

Dauer der Kurtaxepflicht

(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

(3) Je Kalenderjahr wird die Kurtaxe bis zur Dauer von 42 Tagen erhoben.

§ 5

Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt für jede Person und jeden Tag:

Kurbezirk I	3,20 Euro
Kurbezirk II	2,15 Euro
Kurbezirk II a	1,60 Euro
Kurbezirk III und IV	1,35 Euro

(2) Für Gäste in den AHB-Kliniken, die ganzheitlich nicht an KONUS teilnehmen, beträgt die Kurtaxe für jede Person und jeden Tag:

Kurbezirk I	2,80 Euro
Kurbezirk II	1,75 Euro
Kurbezirk II a	1,20 Euro
Kurbezirk III und IV	0,95 Euro

(3) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 und deren Familienangehörige haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person in den

Kurbezirken I und II	96,00 Euro
Kurbezirken II a, III und IV	46,00 Euro

Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen

(4) Die in Absatz 3 genannte pauschalierte Kurtaxe wird mit einem besonderen Abgabenbescheid durch die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH erhoben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 6

Ermäßigungen der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für:

1. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen aG – Außergewöhnlich Gehbehindert oder H – Hilflos oder BI – Blind oder TBI – Taubblind gegen Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweis um 50 %,
2. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 gegen Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweis um 10 %,
3. Begleitpersonen (Merkmal B) des unter den Ziffern 1 und 2 genannten Personenkreises, wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch amtlichen Ausweis nachgewiesen ist, um 50 %.

§ 7

Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

2. Verwandtenbesucher von Einwohnern, und zwar Eltern, Kinder, Geschwister und Geschwisterkinder, soweit sie bei einem im Erhebungsgebiet wohnhaften Verwandten in dessen Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden. Als Einwohner im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht Ortsfremde gemäß § 3.
3. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

§ 8 Anträge

- (1) Die Ermäßigung oder Befreiung von Kurtaxe nach §§ 6 und 7 ist bei Gästen von Vermietern, die noch nicht online melden, davon abhängig, dass der Gast der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH den betreffenden Vergünstigungsgrund nachweist oder hinreichend glaubhaft macht und daraufhin dem Wohnungsgeber ein von der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH ausgestellter Ermäßigungs- oder Befreiungsschein zugeht.
- (2) Betriebe, die am Online-Meldeverfahren teilnehmen, berücksichtigen eine Ermäßigung/Befreiung direkt im online System, sofern ein entsprechender Nachweis vom Gast vorgelegt wird.
- (3) Ermäßigungen und Befreiungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Eintritt des Tatbestandes bei der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH beantragt werden. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.
- (4) Für die in Akutkrankenhäusern und Kliniken untergebrachten Personen kann auf Antrag des jeweiligen Einrichtungsträgers anstelle einer Einzelbefreiung nach § 7 Ziff. 3 der Anteil der nach dieser Vorschrift Befreiten auf Grundlage von Erfahrungswerten pauschal festgesetzt werden. Der jeweilige Einrichtungsträger und die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH schließen hierzu eine schriftliche Vereinbarung ab.

§ 9 Gästekarte

- (1) Der zur Kurtaxe angemeldete Gast erhält vom Wohnungsgeber eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte.
- (2) Ortsfremde Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahres-Gästekarte von der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH.
- (3) Die Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus dem jeweilig gültigen Gastgeberverzeichnis oder dem Leistungsangebot der AHB-Klinik ersichtlich.

(4) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

§ 10

Melde- und Einziehungspflicht

(1) Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem Landesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Kurtaxe anzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und an die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH, die als Zahlstelle der Gemeindekasse gilt, abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben haben.

(2) Die Meldungen sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke spätestens am nächsten Werktag nach der Ankunft der Gäste bei der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH einzureichen. Betriebe ab 10 Betten, die über einen Online-Zugang verfügen, sind verpflichtet, am Online-Meldeverfahren teilzunehmen. Die Modalitäten des Online-Meldeverfahrens sind mit der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH zu klären.

(3) Die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH kann vom Wohnungsgeber wie vom Kurtaxepflichtigen verlangen, dass die Gästekarten unmittelbar bei ihr gelöst werden.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

(5) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bei der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.

(6) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Sie wird gegenüber der Badenweiler Thermen und Touristik GmbH innerhalb einer Woche nach Zustellung des Kurtaxebescheids an den Wohnungsgeber fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 4 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres und wird für das Jahr des Zuzugs dann anteilig für die noch verbleibenden Kalendervierteljahre dieses Jahres veranlagt. Bei wegziehenden Einwohnern wird nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wegzug erfolgt, der Anteil der Jahreskurtaxe für mögliche bis zum Jahresende noch verbleibende Kalendervierteljahre erstattet.

(3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 4 wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt
- die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig einzieht und an die Badenweiler Thermen und Touristik GmbH abführt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Badenweiler, den 26.11.2018

Engler
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.